



Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 17. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) hat die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) an ihren Sitzungen vom 29. Januar 2024, 21. März 2024 und 17. April 2024 eingehend beraten. Der Obergerichtspräsident Marc Siegwart war an der Sitzung vom 29. Januar 2024 und der Oberrichter Aldo Staub war an allen drei Sitzungen anwesend. Am 21. März 2024 wurde aufgrund der geführten Diskussionen von Seiten der JPK beschlossen, dem Obergericht im Zusammenhang mit der GOG-Teilrevision einen Abklärungsauftrag im Bereich einer möglichen Liberalisierung von Unvereinbarkeiten für gewisse Mitglieder der Gerichte (insbesondere Ersatzmitglieder; Friedensrichter) zu erteilen. Mit Zusatzbericht vom 12. April 2024 legte das Obergericht das Ergebnis des erteilten Abklärungsauftrages vor (Beilage 1). An der Sitzung vom 17. April 2024 wurde sodann über das Abklärungsergebnis diskutiert und die JPK gelangte zur Schlussabstimmung. Das Protokoll führte Bianca Bulgheroni, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Am 17. März 2023 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO) verabschiedet (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung). Gemäss der Botschaft des Bundesrates zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 26. Februar 2020 sollte insbesondere das Prozesskostenrecht angepasst und so der Zugang zum Gericht erleichtert werden. Daneben sollten hauptsächlich die Verfahrenskoordination erleichtert, das Schlichtungsverfahren gestärkt, das Familienverfahrensrecht verbessert sowie punktuelle Unklarheiten gesetzlich geklärt oder präzisiert werden. Die Änderungen auf Bundesebene treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Revision der ZPO und die dadurch bedingte GOG-Revision sollten idealerweise aber auch gleich zum Anlass genommen werden, gewisse Unzulänglichkeiten im GOG zu beheben bzw. das GOG zu präzisieren, ohne inhaltlich wesentlich etwas zu ändern.

Im Übrigen kann zur Ausgangslage auf die Ausführungen im Bericht und Antrag des Obergerichts vom 8. November 2023 (Vorlage Nr. 3638.1 - 17499) verwiesen werden.

Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

3. Detailberatung

3.1 Vorbemerkung zur Detailberatung

Die vom Obergericht präsentierte und ausgearbeitete Lösung wurde von der Kommission eingehend diskutiert und analysiert. Im Rahmen der Diskussionen zum Vorschlag des Obergerichts zum Paragraf 66 an der Sitzung vom 21. März 2024 führte eine mögliche Lockerung von Unvereinbarkeiten für gewisse Mitglieder der Gerichte, wie insbesondere Ersatzrichter und Friedensrichter zu Diskussionen und Unklarheiten in der konkreten Formulierung in Paragraf 66 des GOG. In diesem Zusammenhang erteilte die JPK dem Obergericht entsprechend einen Abklärungsauftrag im Hinblick auf eine mögliche Liberalisierung.

Ausserdem wurde das Obergericht beauftragt abzuklären, wie der neu vorgesehene Paragraf 67b GOG zu ergänzen ist, wenn – wie in der JPK vorgesehen – neuerdings als Mitglied der Schlichtungsbehörden nur noch in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte gewählt werden können.

Mit Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts zuhanden der Justizprüfungskommission vom 12. April 2024 erteilte das Obergericht Auskunft über die Abklärungen und unterbreitete konkrete Vorschläge in der Formulierung der fraglichen Paragraphen. Der Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts vom 12. April 2024 wird im Anhang mitgereicht und bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Berichts und Antrages und ist entsprechend in die Materialien des Geschäfts Nr. 3638 aufzunehmen.

Im Rahmen der Detailberatung der einzelnen Paragraphen wird auf den Zusatzbericht des Obergerichts teilweise Bezug genommen.

3.1 Detailberatung GOG Teilrevision Synopse gemäss Antrag der JPK

§ 5 Abs. 2 GOG

Die Anpassung in Paragraf 5 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 6 Abs. 2 GOG

Die Anpassung in Paragraf 6 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 7 GOG

Der Vorschlag des Obergerichts sieht vor, dass mit dem Einverständnis des gesamten Spruchkörpers des Gerichts und auf Antrag aller Parteien die Verfahrenssprache ganz oder teilweise angepasst werden kann. Im zweiten Satz von Absatz 2 wird aufgrund der Aussenwirkung der

Bestimmung festgehalten, dass kein Anspruch besteht das Verfahren in einer anderen Sprache als Deutsch zu führen.

Anlässlich der Diskussionen und Beratungen an der Sitzung der JPK kamen innerhalb der Kommission Diskussionen auf, ob die Qualität eines Urteils oder Verfahrens leide, wenn es in einer anderen Sprache als der Amtssprache Deutsch geführt werde. Zudem gab es Voten, dass das Urteil schlussendlich zwingend in unserer Amtssprache Deutsch sein müsse.

Auf der Gegenseite wurde argumentiert, dass eine Streichung des vorgeschlagenen Paragraphen 7 Absatz 2 GOG ein schlechtes Zeichen für den Wirtschaftsstandort Zug sei. In einigen Verfahren seien alle fallrelevanten Akten in Englisch (Verträge, Korrespondenzen etc.) und die Parteien – oftmals Firmen mit internationalem Handelsbezug – würden auch mündlich in Englisch kommunizieren. In solchen Konstellationen sei es effizienter und eine deutliche Erleichterung, wenn auch Parteiaussagen, Zeugeneinvernahmen und weitere Beweiserhebungen in der entsprechenden Sprache geführt werden können. In diesen Fällen würde der Übersetzungsaufwand wegfallen und die Fehlerquelle ist insgesamt geringer, zumal das Verfahren in der Originalsprache geführt wird. Die vorgesehene Regelung sei klar als Win-win-Situation zu werten, zumal alle Parteien und das Gericht mit der anderen Verfahrenssprache einverstanden sein müssen. Sollte ein Richter oder eine Partei mit der (teilweisen) Verfahrensführung in einer anderen als der deutschen Sprache nicht einverstanden sein, so gelte es das Verfahren in Deutsch zu führen.

Mit 8 zu 3 Stimmen wurde ein Antrag des Kommissionsmitgliedes abgelehnt, dass zumindest das Urteil immer in deutscher Sprache sein soll. Ein weiteres Mitglied stellte den Antrag, dass der zweite Satz von Paragraph 7 Absatz 2 zu streichen ist, zumal mit diesem Satz etwas festgehalten werde, das bereits in der ZPO verankert sei und ohnehin gelte.

Mit 10 zu 1 Stimmen beschloss die JPK den Antrag des Obergerichts zu Paragraph 7 Abs. 2 GOG anzunehmen.

§ 11 Abs. 2 GOG

Anlässlich der Sitzung der JPK wurde bei diesem Artikel präzisiert, dass eine gesetzliche Grundlage für künftige Situationen wie beispielsweise die Corona-Pandemie geschaffen werden soll. Das Obergericht führte dabei aus, dass sie den persönlichen Kontakt als wichtig empfinden, jedoch für künftige Situationen eine saubere Grundlage schaffen wollen.

Die Anpassung in Paragraph 11 Abs. 2 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 12 Abs. 1 GOG

Die JPK stellte sich im Rahmen von Paragraph 12 Absatz 1 GOG die Frage, ob mit dem Wort «Spruchkörper» auch ein Spruchkörper von Friedensrichterämter gemeint sei und man damit unnötig neue Bedingungen für ein Friedensrichteramt schafft.

Der Antrag der JPK zur Präzisierung, dass der Wortlaut auf «gerichtlicher Spruchkörper» ergänzt werden soll, wurde einstimmig angenommen.

§ 14 Abs. 1 GOG

Das Obergericht schlägt vor, dass neu statt sechs nur noch maximal vier Ersatzmitglieder beim Obergericht sein sollen. Als Grund führten die Vertreter des Obergerichts an der Sitzung der JPK aus, dass bei einer kleineren Anzahl Ersatzrichter, mehr Einsätze möglich seien und damit auch mehr Routine bei den Ersatzrichtern entstehe. Zudem kämen Ersatzrichter ohnehin nur wenig zum Einsatz, weshalb vier ausreichen würden.

Die JPK hat die Thematik der Ersatzrichter bereits bei der Festlegung der Anzahl Richterstellen eingehend mit dem Obergericht diskutiert. Innerhalb der Kommission war man sich einig, dass man bei sechs Ersatzrichtern bleiben will, diese Anzahl der Ersatzrichter biete in Zeiten zunehmender Komplexität von Fällen mehr Flexibilität für das Gericht.

Der Antrag der JPK auf Beibehaltung des bisherigen Rechts und damit auf Beibehaltung von sechs Ersatzrichterstellen wurde mit 8 zu 2 Stimmen (bei 5 Abwesenheiten) angenommen.

§ 15 Abs. 1 GOG

Die Anpassung im Titel und in Paragraph 15 Abs. 1 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 16 Abs. 2 GOG

Grundsätzlich herrschte in der JPK Einigkeit darüber, dass Absatz 2 von Paragraph 16 angepasst werden soll. Man führte jedoch die Diskussion, ob Personen, die in schweizerischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, als ausserordentliche Ersatzmitglieder wählbar sein sollen (wie im Bericht und Antrag des Obergerichts vorgeschlagen) oder ob dies auf Personen, die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigung haben, beschränkt werden soll. In der Diskussion wurde insbesondere angeführt, dass das Wohnsitzerfordernis in Zug an Bedeutung gewonnen hat.

Der Antrag der JPK auf die Beschränkung von Personen mit Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten wurde mit 6 zu 4 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der JPK empfiehlt damit den Vorschlag des Obergerichts anzunehmen.

§ 17 Abs. 2 GOG

Die Anpassung in Paragraph 17 Abs. 2 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 23 GOG

Anlässlich der Sitzung der JPK teilte das Obergericht mit, dass bei der Vorbereitung auf die Sitzung eine stilistische Ungereimtheit in ihrem Vorschlag festgestellt werden konnte. Das Obergericht hat den entsprechenden neuen Vorschlag mit den ergänzten literas i und y präsentiert. Dieser wurde sodann als Antrag der JPK zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag der JPK (Modifizierung) war sodann unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 28 GOG

Die Anpassungen in Paragraf 28 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 31 GOG

Die Anpassungen in Paragraf 31 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 32 GOG

Die Anpassungen in Paragraf 32 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 39 GOG

Der Antrag des Obergerichts sieht vor, dass als Schlichter für die Schlichtungsstelle Arbeitsrecht die in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar sind.

Die JPK stellte anlässlich der Sitzung den Antrag, dass nur Stimmberechtigte in kantonalen Angelegenheiten wählbar sein sollen.

Der Antrag der JPK in Paragraf 39 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 41 GOG

Der Antrag des Obergerichts sieht vor, dass als Schlichter für die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht die in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar sind.

Die JPK stellte anlässlich der Sitzung den Antrag, dass nur Stimmberechtigte in kantonalen Angelegenheiten für die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht wählbar sein sollen.

Der Antrag der JPK in Paragraf 41 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 57 GOG

Der Antrag des Obergerichts sieht vor, dass das Obergericht neu den Rechenschaftsbericht nur noch alle zwei Jahre publiziert. Der Vertreter des Obergerichts führte aus, dass trotzdem jährliche Inspektionen stattfinden würden. Die Erstellung des Berichts sei mit einem enormen Aufwand verbunden und man könnte die Verwaltung mit dem Zweijahresbericht entsprechend schlanker machen. Das Controlling der ihnen unterstellten Behörden würde weiterhin jährlich passieren.

Die JPK war im Rahmen der Diskussion einhellig der Ansicht, dass der Einjahresrhythmus beibehalten werden soll. Der Bericht ist für die Rechenschaftsablage und Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wichtig. Die JPK stellte den Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts, womit jährlich Bericht erstattet wird.

Der Antrag der JPK in Paragraf 57 GOG wurde einstimmig angenommen.

§ 63a GOG

Der neue Paragraf 63a GOG gemäss Bericht und Antrag des Obergerichts war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 66 GOG

Der Antrag des Obergerichts sieht vor, dass das Vertretungsverbot für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für das Personal der Gerichtskanzleien auf das Gebiet des Kantons Zug begrenzt werden soll. Dies gilt sowohl für die gewerbsmässige als auch für die nicht-gewerbsmässige Vertretung. Das bisherige sehr umfassende Tätigkeitverbot kann dazu führen, dass sich qualifizierte Personen gegen eine Tätigkeit beim Gericht entscheiden.

Innerhalb der JPK kam der Punkt auf, dass man auch Personen als Ersatzrichter zulassen müsste, welche in einem anderen Kanton als dem Kanton Zug als Staatsanwalt tätig ist (Paragraf 66 litera e). Diese konkrete Konstellation wurde im Rahmen des vorliegenden Antrages des Obergerichts nicht geprüft. Insgesamt wollte man die Stossrichtung genauer überprüfen, inwiefern eine weitere Liberalisierung möglich wäre, um in Zukunft geeignete Leute für Ersatzrichterstellen zu finden. In diesem Zusammenhang erteilte die JPK dem Obergericht einstimmig einen Abklärungsauftrag. Der Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts bildet Bestandteil des vorliegenden Berichts.

Die überarbeitete Version von Paragraf 66 GOG war sodann in der Kommission unbestritten und wurde mit einer redaktionellen Anpassung (zusätzlicher Punktstrich [;] nach litera g) einstimmig angenommen.

§ 67 GOG

Die Anpassung in Paragraf 67 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 67b GOG

Die JPK hat in Paragraf 39 und 41 beschlossen, dass als Mitglieder der Schlichtungsbehörden nur noch in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte gewählt werden können. Aufgrund dieses Umstandes erteilte die JPK dem Obergericht den Abklärungsauftrag wie Paragraf 67b aufgrund dieser Ausgangslage anzupassen ist.

Mit Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts vom 12. April 2024 wurde die Abklärung und der angepasste Antrag für Paragraf 67b GOG ausgeführt. Es wird auf die Ausführungen des Zusatzberichts vom 12. April 2024 verwiesen.

Die überarbeitete Version von Paragraf 67b GOG war sodann in der Kommission unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 70 GOG

Die Anpassung in Paragraf 70 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 78 GOG

Die Anpassung in Paragraf 78 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 79 GOG

Die Anpassung in Paragraf 79 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 88a GOG

Die Anpassung in Paragraf 88a GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 89 GOG

Die Anpassung in Paragraf 89 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 90 GOG

Die Anpassung in Paragraf 90 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 91 GOG

Die Anpassung in Paragraf 91 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 91a GOG

Das Obergericht führte aus, dass der Antrag leicht modifiziert werden muss, weil das Zwangsmassnahmengericht neu beim Kantonsgericht angegliedert sein wird. Deshalb sei Paragraf 91a Absatz 2 Bst. a¹ mit dem Geschlecht zu ergänzen. Die JPK stellte den Antrag auf Anpassung gemäss den Ausführungen des Obergerichts.

Antrag der JPK (Modifikation auf Hinweis des Obergerichts) in Paragraf 91a GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 95 GOG

Aufgrund des Beschlusses der JPK, dass das Obergericht weiterhin einen jährlichen Rechenschaftsbericht veröffentlichen soll, stellt die JPK den Antrag, dass geltendes Recht in Paragraf 95 Abs. 3 beibehalten werden soll. Das ist eine notwendige Konsequenz, wenn man die jährliche Berichterstattung beibehält.

Der Antrag der JPK auf geltendes Recht in Paragraf 95 Abs. 3 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 107 GOG

Die Anpassung in Paragraf 107 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 115 GOG

Die Anpassung in Paragraf 115 GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

§ 127a GOG

Die Anpassung in Paragraf 127a GOG war unbestritten und wurde einstimmig angenommen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Revision des GOG wird keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bericht und Antrag des Obergerichts vom 8. November 2023 (Vorlage Nr. 3638.1 - 17499) verwiesen.

5. Schlussabstimmung und Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 13 zu 0 Stimmen (bei 1 Abwesenheit),

auf die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Vorlage Nr. 3638.2 - 17500) einzutreten und der von der JPK vorgeschlagenen Anträgen zur Teilrevision (Antrag der JPK vom 17. April 2024) zuzustimmen.

Zug, 17. April 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

Beilagen:

- Beilage 1: Zusatzbericht Obergericht vom 12. April 2024 (inkl. Synopse)
- Beilage 2: Synopse (dreispaltig)